

Nutzungsordnung für die Sporthalle der Hauptschulgemeinde Mödling, Lerchengasse 18

Der Schulausschuss der Hauptschulgemeinde Mödling hat in seiner Sitzung vom 13.02.2012 folgende Nutzungsordnung für die Sporthalle (Europahalle) Lerchengasse 18, 2340 Mödling beschlossen:

1. Nutzungsrecht

- 1.1 Die Sporthallen sind eine öffentliche Einrichtung der Hauptschulgemeinde Mödling und stehen vorrangig der Schule zur Durchführung des Schulsportes und Schulveranstaltungen sowie den örtlichen Vereinen und Gruppen der Gemeinde Mödling entsprechend den nachstehenden Nutzungsbestimmungen für Sport und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.
- 1.2 Sportveranstaltungen und Veranstaltungen auswärtiger Vereine können in Absprache mit dem Gremium (HS-Gemeinde und Direktion) genehmigt werden, sofern dadurch die Interessen des Schulsportes nicht berührt werden.
- 1.3 Erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Anlage besteht nicht.

2. Antrag auf Nutzung

- 2.1 Jede Nutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume bedarf einer Genehmigung. Die Durchführung des Schulsportes bleibt davon unberührt. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
- 2.2 Veranstaltungen von Vereinen und anderen Organisationen nichtsportlicher Art sind vorher beim Gremium schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann nur von volljährigen Personen gestellt werden.
- 2.3 Für alle sportlichen Veranstaltungen (Übungsstunden, Meisterschaftsspiele und Wettkämpfe) wird jeweils zu Beginn eines Schuljahres in Zusammenarbeit mit den einzelnen Vereinen ein Nutzungsplan durch das Gremium aufgestellt. Der Nutzungsplan ist verbindlich und kann nur mit Zustimmung des Gremiums abgeändert werden.

3. Nutzungserlaubnis

- 3.1 Für die örtlichen Sportvereine gilt mit der Eintragung in den Nutzungsplan die Genehmigung für die Nutzung der Sporthalle als erteilt. Der aufgestellte Nutzungsplan gilt als Nutzungserlaubnis.
- 3.2 Die Nutzungserlaubnis berechtigt nur zur Nutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit und nur für den zugelassenen Zweck. Mit der Antragsstellung erkennt der Nutzer sämtliche Bedingungen dieser Nutzungsordnung und des Gebührentarifs rechtsverbindlich an.
- 3.3 Festgehalten wird, dass die Erlaubnis zur Nutzung der Sporthalle nicht per se die zusätzlich erforderlichen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen beinhaltet. Erforderliche behördliche Bewilligungen sind vor Beginn einer Veranstaltung vom Veranstalter (Nutzer) selbstständig einzuholen.
- 3.4 Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
- 3.5 Die unter 2.2 fallenden Veranstaltungen werden nur genehmigt, wenn die geplante Veranstaltung gemeindlichen Interessen nicht entgegensteht und den Erfordernissen der Nutzungsordnung entspricht. Im Zweifelsfall entscheidet das Gremium.

4. Erlöschen der Erlaubnis

Die Nutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb, bei zweckentfremdeter Nutzung und bei Zuwiderhandlungen gegen die sowohl Nutzungsordnung als auch Anordnungen des Hallenwartes nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung, entzogen.

Als schwerwiegende Verletzung der Nutzungsordnung gelten beispielsweise ein erheblich nachteiliger Gebrauch der Sporthalle und ihrer Einrichtungen samt Nebenräume, Innen- und Außenanlagen, aber auch sonstige Handlungen, die die Aufrechterhaltung des Nutzungsverhältnisses unzumutbar erscheinen lassen (beispielsweise Tätlichkeit, verbale Injurien, rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten gegen Bedienstete und/oder Beauftragte der HSG Mödling und gegen Organträger der HSG Mödling).

5. Aufsicht

Zur Beaufsichtigung ist der Hallenwart bzw. ein vom Gremium Beauftragter bestimmt. Sie üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen dieser Personen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zur sofortigen Verweisung aus den Räumlichkeiten der Sporthalle führen.

6. Nutzungsregelungen

- 6.1 Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der erforderlichen Anlagen darf nur in Absprache und unter Aufsicht des Hallenwartes durchgeführt werden.
- 6.2 Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für einen ausreichenden Ordnerdienst, den Brandschutz und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er stellt die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigem Beauftragten.
- 6.3 Den Beauftragten der Stadtgemeinde Mödling, der Polizei und der Feuerwehr und Organen zuständiger Behörden ist in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten jederzeit ungehinderter Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskünfte zu erteilen.
- 6.4 Jugendlichen ist der Aufenthalt und die Benutzung nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder eines sonstigen Verantwortlichen gestattet. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten. Übungsleiter und Lehrer haben darauf zu achten, dass sie die Halle als erste betreten und als letzte verlassen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle zu überzeugen.
- 6.5 Der Nutzer ist in jedem Fall verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle dem Gremium unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen.
- 6.6 Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen und etwaige Schäden in einem Schadensbuch zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.
- 6.7 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des Gremiums hat der Nutzer die Versicherungspolize vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- 6.8 Für jede Veranstaltung darf nur die für die Halle max. zugelassene Besucherzahl Einlass finden (Maximalanzahl: 650 Personen)

7. Beginn und Ende nichtsportlicher Veranstaltungen

- 7.1 Für nichtsportliche Veranstaltungen wird die Sporthalle nur für den Tag, an dem die Veranstaltung stattfinden soll, überlassen. Die Räumung hat gemäß 7.2 zu erfolgen. Eine zusätzliche weitere Überlassung kann nur dann erlaubt werden, wenn hierdurch die Durchführung des Schulsportes bzw. keine anderen Vereine und Veranstaltungen beeinträchtigt werden. Für diese Mehrinanspruchnahme sind die erforderlichen Kosten zu zahlen. In Ausnahmefällen, bei denen eine Räumung der Halle bis zum Beginn des Schulsportes nicht erfolgen kann, ist das Gremium (HS-Gemeinde und Direktion) 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung davon in Kenntnis zu setzen.
- 7.2 Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter für eine umgehende Räumung der Sporthalle zu sorgen. Die Halle muss bis spätestens 07:00 des auf die Veranstaltung folgenden Tages ordnungsgemäß geräumt werden.

8. Nutzungszeiten

- 8.1 Zur Durchführung des Schulsportes steht die Halle täglich von 08:00 bis 17:30 Uhr zur Verfügung.
- 8.2 Den Sport treibenden Vereinen stehen die Sporthalle und die dazu erforderlichen Nebenräume von Montag bis Freitag im Allgemeinen ab 17:30 Uhr für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Die Benutzungszeit endet um 22:00 Uhr. Samstag und Sonntag von 08:00 bis 20:00 Uhr steht die Sporthalle den Vereinen und anderen Organisationen für die Durchführung von Meisterschaftsspielen und Wettkämpfen sowie Veranstaltungen zur Verfügung.
- 8.3 Die Sporthalle und ihre Nebenräume sind bei Übungsstunden 15 Minuten und bei Meisterschaftsspielen und Wettkämpfen 30 Minuten nach Beendigung der Veranstaltung zu verlassen.
- 8.4 Über eine Benutzung über die in vorstehenden Absätzen festgesetzten Zeiten hinaus entscheidet die Direktion.
- 8.5 Während der Sommerferien wird die Sporthalle für die Dauer von 2 Wochen geschlossen. Der Termin ist im Benutzungsplan durch die Direktion und HS-Gemeinde festzulegen.
- 8.6 Bei unumgänglichen Reparaturarbeiten, die eine Schließung der Sporthalle samt Nebenräumen erforderlich machen, fallen während der Dauer der Reparaturarbeiten alle Übungsstunden und Veranstaltungen entschädigungslos aus.

9. Benutzung der Sporthalle

- 9.1 Sportveranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines Übungsleiters bzw. eines Verantwortlichen, beim Schulsport nur mit Sportlehrer/in durchgeführt werden.
- 9.2 Die Sporthalle darf von den Übungsgruppen nur in Anwesenheit des Übungsleiters bzw. Verantwortlichen, der volljährig sein muss, betreten werden. Das gleiche betrifft den Schulsport.
- 9.3 Werden Teilfelder benutzt, darf die Sporthalle nur durch die hierfür vorgesehenen Zugänge betreten werden, damit sich die Übungsgruppen nicht gegenseitig stören.
- 9.4 Die Hallenanlagen mit ihren Trennwänden, Geräten, Installationen, technischen Einrichtungen und allen weiteren Inventar sind mit größter Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Die Hallentrennwände, Lautsprecheranlagen, Lüftung und die übrigen technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hallenwart oder einer von ihm instruierten Person durchgeführt werden.
- 9.5 Die Vereine haben dem Hallenwart die verantwortlichen Übungsleiter schriftlich zu melden, d.h. Personen zu benennen, die für die Aufsicht und Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich sind.
- 9.6 Das Betreten der Sporthalle ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen mit heller Sohle oder barfuß erlaubt. Das Betreten mit Schuhen mit abfärbenden Gummisohlen, mit Noppen, Zapfen oder Nägeln ist strengstens verboten. Mit Turnschuhen, die als Straßenschuhe verwendet werden, darf die Halle nicht betreten werden.
- 9.7 Es dürfen keine Geräte oder sonstiges Inventar aus der Sporthalle entfernt werden.
- 9.8 Das Anbringen von Nägeln, Schrauben und dgl. an Wänden und Boden ist strengstens verboten. Das Anbringen und installieren von Werbung bzw. Reklame ist mit der Direktion abzusprechen.
- 9.9 Es sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 9.10 Der Hallenwart hat die Pflicht, Unregelmäßigkeiten unverzüglich dem Gremium (HS-Gemeinde und Direktion) schriftlich mitzuteilen. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verein, bzw. der Verursacher.
- 9.11 In der Sporthalle darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle und Hände mit jeglichem Harz oder Fett ist grundsätzlich verboten. Allfällige Schäden durch Zuwiderhandeln werden dem Verursacher übertragen.
- 9.12 Die Trennwände sind sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt an die Trennwände zu springen oder sie als Anspielstation mit einzubeziehen.

- 9.13 In den Korridoren, Foyers und allen Nebenräumen der Sporthalle ist das Ballspielen nicht gestattet.
- 9.14 Die Verwendung von Inlineskates, Rollschuhen, Scootern, Fahrräder und dgl. sind in der Sporthalle sowie allen Nebenräumen verboten.
- 9.15 Das Rauchen ist in allen Räumen der Sporthalle verboten.
- 9.16 Essen und Trinken ist in der Sporthalle nicht gestattet.

10. Benutzung der Geräte

- 10.1 Geräte und Einrichtungen der Sporthalle und ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden. Alle Übungen mit Geräten sind so zu betreiben, dass vermeidbare Beschädigungen unterbleiben.
- 10.2 Die Einrichtungen und Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.
- 10.3 Der Nutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden. Der Hallenwart ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 10.4 Für von Nutzern beschädigte Geräte oder Gegenstände ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. Die Unterbringung vereinseigener Geräte und Gegenstände bedarf der Zustimmung der Direktion und der HS-Gemeinde. Bei einer erteilten Genehmigung übernimmt die HSG Mödling und die Direktion keine Haftung für diese Geräte und Gegenstände.
- 10.5 Matten dürfen nicht über den Boden geschleift werden, sondern müssen getragen oder mit dem Transportwagen gefahren werden.

11. Benutzung der Garderoben, Duschen und Toilettenanlagen

- 11.1 Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Garderoben zu benutzen. Der Zutritt ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.
- 11.2 Es ist darauf zu achten, dass die Garderoben, die Toilettenanlagen und die Duschräume stets sauber gehalten werden. Abfälle dürfen weder in die Toiletten noch in die Waschbecken geworfen werden.
- 11.3 Die Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

- 11.4 Der Nutzer bzw. Veranstalter hat für eine ordnungsgemäße Garderobennutzung zu sorgen. Die HSG Mödling haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von Nutzern und Besuchern mitgebrachte und abgestellt Gegenstände. Dies gilt sowohl in der Sporthalle als auch in allen Nebenräumen.

12. Haftung

- 12.1 Die HSG Mödling übergibt die Sporthalle mit Nebenräumen und den erforderlichen Geräten dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft die Sporthalle, Nebenräume und Geräte, soweit sie für den überlassenen Zweck in Anspruch genommen werden müssen, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit.
- 12.2 Der Nutzer haftet für alle Schäden die der HSG Mödling an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Außenanlagen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der HSG Mödling als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden.
- 12.3 Der Nutzer stellt die HSG Mödling von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Nebenräumen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen und hält der Nutzer die HSG Mödling diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.
- 12.4 Eine Haftung der HSG Mödling für Schäden, die im Rahmen der Benützung der Sporthalle, ihrer Einrichtungen, Nebenräume, Zugangswege und Innen- und Außenanlagen entstehen, ist sowohl aus dem Titel des Schadenersatzes, als auch aus jedem anderen Titel als auch im Wege des Regresses ausgeschlossen. Das gilt auch für Schäden aus vorvertraglichem Verhältnis.

Soweit eine Haftung der HSG Mödling ausgeschlossen ist, verzichtet der Nutzer auf eine Inanspruchnahme von Dienstnehmern und Organen der HSG Mödling bzw. von Dienstnehmern und Organen und von sonstigen im Eigentum der Stadtgemeinde Mödling stehenden Einrichtungen.

13. Reinigung der Europahalle

- 13.1 Für die Reinigung der Europahalle ist der Hallenwart zuständig, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist.

14. Gebühren für die Hallennutzung

- 14.1 Die Sporthalle samt Nebenräumen wird gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes zur Verfügung gestellt.
- 14.2 Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist in der Anlage 1 festgelegt.
- 14.3 Die Nutzung der Sporthalle zu anderen als sportlichen Veranstaltungen bzw. die Nutzung durch nichtgemeindliche Vereine und Organisationen erfolgt auf Grund eines schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages.
- 14.4 Die Zahlung des Nutzungsentgeltes für Vereine der Gemeinde Mödling ist pro Semester im Voraus fällig. Ansonsten gelten die Regelungen des Nutzungsvertrages.

15. Gültigkeit und Verbindlichkeit der Nutzungsordnung

Die vorstehende Nutzungsordnung hat für alle Nutzer, Veranstalter und Besucher Gültigkeit. Zuwiderhandlungen stellen eine Verletzung der Nutzungsordnung dar und führen zum Ausschluss aus den Räumlichkeiten der Europahalle.

16. Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung tritt mit Anschlag an die Amtstafel der HSG Mödling in Kraft und wirkt die Nutzungsordnung fortan ausnahmslos rechtverbindlich.

Mödling, am 13.02.2012

für das Gremium

für den Verein